

Land- und Forstwirtepauschalierung 2011 bis 2015

BGBl II 471/2010 vom 27.12.2010, BGBl II 4/2011 vom 11.1.2011

Die neue Pauschalierungsverordnung trat am 1.1.2011 in Kraft. Anlässlich der Verlautbarung am 27.12.2010 kam es zu redaktionellen Versehen; diese wurden mit der VO vom 11.1.2011 saniert.

Die Grundkonzeption zB Einheitswertermittlung, Gewinnsätze, Begriffsbestimmungen wurden unverändert von der Pauschalierungsverordnung 2006 BGBl II 258/2005 (gültig bis 2010) übernommen.

Die Änderungen im Überblick		
Geänderte Bestimmung	LuF PauschVO für 2010	LuF PauschVO 2011 - 2015
§ 1 Abs 5 Gewinn aus der Veräußerung von Forstflächen	35 % des Veräußerungserlöses von max € 220.000 je Verkauf	35 % des Veräußerungserlöses von max € 250.000 jährlich
§ 2 Abs 1 Vollpauschalierung	bis € 65.500 Einheitswert	bis € 100.000 Einheitswert
§ 2 Abs 3 Antrag auf Teilpauschalierung	nicht möglich	bis € 100.000 Einheitswert möglich, aber 5-Jahres-Bindung
§ 6 Abs 3 Almausschank	---	Falls untergeordnet, LuF-Einkünfte 70 % Betriebsausgaben
§ 6 Abs 4 Nebenerwerbsgrenze	€ 24.200 inkl. USt	€ 33.000 inkl. USt
§ 7 (alt) außergewöhnliche Ernteschäden und Viehverluste	können Gewinn mindern	entfallen
§ 7 (neu) Wechsel der Pauschalierungsmethode von Voll- auf Teilpauschalierung und umgekehrt	--- (Übergangsergebnis war zu ermitteln)	kein Übergangsergebnis
§ 8 Teilpauschalierung	Einheitswert € 65.500 bis € 150.000	Einheitswert € 100.000 bis € 150.000
§ 13 Gewinnmindernde Beträge	Schuldzinsen Ausgedinge SV-Beiträge 325 % des Grundsteuermessbetrages Pachtzinse	Schuldzinsen Ausgedinge SV-Beiträge entfallen Pachtzinse aber max 25 % des zugepachteten Einheitswertes

- unverändert bleiben:**
- Teilpauschalierungspflicht bei BSVG-Beitragsgrundlagenoption
 - 39 % Gewinnsatz
 - € 11.000 forstwirtschaftlicher Einheitswert als Vollpauschalierungsgrenze
 - Abschläge bei der forstwirtschaftlichen Teilpauschalierung (EW über € 11.000) wie bisher unterschiedlich ob Selbstschlägerung oder am Stock-Verkauf
 - 60 AR Grenze für den Weinbau, die 70 % Betriebsausgaben, min € 4.400/ha
 - 70 % Betriebsausgaben zuzüglich Löhne und Lohnnebenkosten beim Gartenbau
 - € 1.500 Grenze und die m² Sätze beim ausschließlich Wiederverkäufer-Gartenbau
 - 10 Bettengrenze und 50 % Betriebsausgaben bei der Zimmervermietung mit Frühstück
 - 5-Jahres-Sperrfrist nach Wechsel aus der Pauschalierung wieder zurück in die Pauschalierung

Unverändert bleibt auch die grundsätzliche Möglichkeit, auf die Pauschalierung zu verzichten und die Gewinnermittlung bis € 150.000 mittels echter 4/3-Rechnung oder völlig unabhängig vom Einheitswert mittels Vermögensvergleich gem § 4 Abs 1 EStG vorzunehmen, jeweils mit der Wahlmöglichkeit USt-Regelbesteuerung oder § 22 UStG.

Der **Entfall der Übergangsgewinnermittlung** von Teil- in Vollpauschalierung und umgekehrt (§ 7 LuF PauschVO) **gilt auch schon** für allfällige **Pauschalierungswechsel zum 1.1.2011** (§ 15 Abs 2 LuF PauschVO).

Offensichtlich war das auch der Grund für den Verzicht auf die Übergangsermittlung, vermutlich werden Betriebe mit einem Einheitswert zwischen € 65.500 und € 100.000 auf die nunmehr mögliche Vollpauschalierung wechseln.

Aber auch die neu geschaffene Möglichkeit, über Antrag von der Vollpauschalierung in die Teilpauschalierung zu wechseln, bleibt übergangsgewinnfrei.

Grundsätzlich gilt weiter die Vollpauschalierung als „Buchführung“, die Teilpauschalierung als 4/3-Rechnung. Daher kommt es von obiger Ausnahme abgesehen, zwischen den beiden Gruppen Teilpauschalierung und 4/3-Rechnung einerseits und Vollpauschalierung und 4/1-Rechnung andererseits zu einem Übergangsgewinn. In den beiden Gruppen selbst kann ein Übergangsgewinn nicht anfallen.